

sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Mildernde Umstände.

§ 228

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223a auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Vergiftung.

§ 229

(1) Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Anm.: Das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 162), das Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus bei Verbrechen gegen § 229 Abs. 2 vorsah, ist durch KRG Nr. 55 aufgehoben worden. Im übrigen vgl. das Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977).

Fahrlässige Körperverletzung.

§ 230

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Anm.: Durch Art. 1 Ziff. 2 der VO zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung usw. vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) ist Abs. 1 geändert und Abs. 2 gestrichen worden.